

Staatsanwalt machte nunmehr von seinem Recht zur Mitwirkung Gebrauch (§ 248 StPO). Er beantragte, das Privatklageverfahren einzustellen und gleichzeitig das ordentliche Verfahren wegen Beleidigung gemäß § 176 StPO zu eröffnen. Eine Anklage erhob er nicht. Das Kreisgericht folgte dem Antrag des Staatsanwalts und kam erneut zur Verurteilung.

Der Antrag des Staatsanwalts auf Einstellung des Privatklageverfahrens und die dem entsprechende Entscheidung des Gerichts sind fehlerhaft.

Wie ist prozessual richtig zu verfahren, wenn der Staatsanwalt gemäß § 248 StPO im Verlaufe eines Privatklageverfahrens wegen Beleidigung die Verfolgung übernimmt?

Bei der Beantwortung dieser Frage muß von folgendem ausgegangen werden:

Wenn der Staatsanwalt gegenüber dem Gericht erklärt, daß er die Verfolgung des der Privatklage zugrunde liegenden strafrechtlich bedeutsamen Verhaltens im staatlichen Interesse übernimmt, so bedarf es hierzu keiner Anklageschrift. Er macht vielmehr durch seine Erklärung die Privatklage zur Grundlage seiner Mitwirkung im Sinne des § 248 StPO. Die Übernahme der Verfolgung muß gegenüber dem Gericht ausdrücklich erklärt werden, entweder schriftlich (dies geschieht in den meisten Fällen außerhalb der Hauptverhandlung) oder mündlich in der Hauptverhandlung (was im Protokoll zu vermerken ist).

In diesem Fall ist das Privatklageverfahren durch das Gericht nicht einzustellen. Die entgegenstehende Auffassung im Leitfaden des Strafprozeßrechts (Berlin 1959, S. 320) ist falsch. Würde eine Einstellung des Verfahrens erfolgen, dann wäre ja dem Staatsanwalt die Grundlage für die weitere Verfolgung der im Privatklageverfahren erhobenen Beschuldigungen entzogen, und es bedürfte der Erhebung einer Anklage. Dies widerspräche aber dem Sinn des § 248 StPO.

Eine Einstellung des Privatklageverfahrens durch das Gericht ist auch aus folgendem Grund nicht mög-

lich: Die Voraussetzungen dafür sind durch §§ 226, 252 StPO erschöpfend geregelt. Das Gericht kann danach ein Privatklageverfahren nur dann einstellen, wenn eine andere als die dem Privatklageverfahren zugrunde liegende Straftat gegeben ist, so z. B. eine Körperverletzung statt einer tätlichen Beleidigung. In diesen Fällen übernimmt der Staatsanwalt nicht die Verfolgung der Straftat, wegen der das Privatklageverfahren eröffnet worden ist, sondern erhebt Anklage wegen einer anderen Straftat.

Gibt der Staatsanwalt eine Erklärung gemäß § 248 StPO ab, dann beschließt das Gericht vielmehr lediglich die Überleitung des Privatklageverfahrens in ein Officialverfahren. Diesen Umstand muß es den Beteiligten mitteilen, soweit das nicht in der Hauptverhandlung durch die Erklärung des Staatsanwalts bekannt wird.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn sich im Verlaufe des Privatklageverfahrens herausstellt, daß die in § 245 StPO festgelegte Frist verstrichen ist, der Staatsanwalt aber die Verfolgung der Sache im staatlichen Interesse für erforderlich erachtet. Die Erklärung des Staatsanwalts gemäß § 248 StPO hat die Wirkung, daß nunmehr nicht die Frist aus § 245 StPO, sondern die aus § 67 StGB gilt, weil ja das Verfahren als Officialverfahren weitergeführt wird.

Eine solche Verfahrensweise beeinträchtigt nicht die Rechte und Interessen des Beschuldigten. Es wäre formal und widersprüchlich sowohl dem Beschleunigungsprinzip als auch dem Interesse der Betroffenen an einer baldigen Erledigung des Verfahrens, wenn in diesem Fall der Beschuldigte im Privatklageverfahren wegen Ablaufs der Frist aus § 245 StPO freigesprochen würde (§ 221 Ziff. 4 StPO), der Staatsanwalt aber sofort ein Ermittlungsverfahren einleitet und Anklage erheben würde, über die das Gericht dann unter Zugrundelegung desselben Sachverhalts wie bei der Privatklage erneut zu entscheiden hätte.

*Oberrichter JOACHIM SCHLEGEL,
Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts*

Für die Beseitigung der staatlichen Pfandbeileihung

R o h d e hat sich in NJ 1957 S.250, also vor fast acht Jahren, für den Fortbestand der Pfandleihanstalten ausgesprochen, ohne deren Notwendigkeit für die Bürger zu begründen. Man sollte heute erneut überprüfen, ob wir unter den Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus die Pfandleihanstalten noch

weiter als gegeben hinnehmen sollten oder ob es nicht nützlicher und unserer gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend wäre, sie aufzulösen.

Nach unserem Wissen gibt es Pfandleihanstalten nur noch in einigen größeren Städten der DDR. Ihr Zweck ist es, Fälle sozialer Not lin-

den zu helfen. Sie können auch bei uns in Krankheitsfällen o. ä. auftreten, werden aber durch Unterstützungen aus dem Kultur- und Sozialfonds der volkseigenen Betriebe (§ 27 Abs. 2 der 4. VO über den Betriebsprämienfonds vom 11. Februar 1960 — GBl. I S. 114), aus Prämienfonds (§ 6 der VO vom 21. Mai 1959 — GBl. I S. 549), durch die Kassen für gegenseitige Hilfe, durch gewerkschaftliche Notfallunterstützung (Abschnitt I Ziff. 4b* des FDGB-Statuts) oder durch Sozialfürsorgeunterstützung (§§ 17 ff. der VO über die Allgemeine Sozialfürsorge vom 23. Februar 1956 - GBl. I S. 233) überwunden.

Krankentagegeldversicherungen, die Möglichkeiten der Teilzahlungsgeschäfte, die staatlichen Gebrauchwarengeschäfte beugen Notlagen vor bzw. bieten Möglichkeiten, sie zu verringern. Die Pfandleihe dagegen, die in ständig abnehmendem Umfang und nur von einem ganz bestimmten Teil der Bevölkerung in Anspruch genommen wird, führt zu keiner echten Lösung einer Notlage.

Meist wird die Pfandleihe auch nur deshalb in Anspruch genommen, weil schlechte Wirtschaftsführung zu einem zeitweiligen Geldmangel geführt hat, nicht etwa, weil eine Notlage vorliegt. So wurden in Berlin an einem Tag u. a. 68 Armbanduhren, 44 Ringe, Fotoapparate, Radios, 2 Fernsehgeräte, 4 Pelze, 4 Tonbandgeräte und andere wertvolle Gegenstände beliehen. Interessant ist es, daß das gewährte Darlehn in 86,2 Prozent den Betrag von 50 MDN nicht übersteigt. Nur in 2,9 Prozent der Fälle wurden über 100 MDN gewährt. In 44,7 Prozent aller Fälle werden Darlehen von 4 bis 20 MDN gewährt. Nach den Erfahrungen der Pfandleihanstalt bleiben die Pfänder im Durchschnitt zwei bis drei Monate liegen, bis sie wieder eingelöst werden. Etwa 8 Prozent der Pfänder werden nicht mehr abgeholt und kommen zur Versteigerung.

Diese Zahlen zeigen, daß die Pfandbeileihung nicht dazu dient, eine Notlage zu überwinden. Sie erfüllt also keine soziale Funktion.

Die Pfandleihanstalt hat aber auch keine Existenzberechtigung mehr, weil unsere krisenfreie Entwicklung jedem arbeitswilligen und rentenberechtigten Bürger das Auskommen sichert.

In diesem Zusammenhang ist noch ein weiterer Gedanke vorzutragen. Das persönliche Eigentum der Bürger der DDR — auf der Grundlage des gesellschaftlichen Eigentums entstanden und in seinem Bestände garantiert — dient der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der